



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Schulen  
(per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.1-BS4363.0/103/3

München, 23. März 2020  
Telefon: 089 2186 0

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
hier: Änderung der Regelungen für die Notfallbetreuung**

Anlage: 1 Formular

Sehr geehrte Damen und Herren,

die sich weiter ausbreitenden Infektionen mit dem Corona-Virus stellt vor allem die im Gesundheitswesen Tätigen vor sehr große Herausforderungen. Die Bayerische Staatsregierung hat daher entschieden, dass in den Notbetreuungsangeboten an Schulen und Kitas auch Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können, **wenn bei zwei Erziehungsberechtigten nur eine bzw. einer im Bereich der Gesundheitsversorgung oder der Pflege** tätig ist und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung seines Kindes gehindert ist.

Ferner gilt nun, dass auch Schülerinnen und Schüler in höheren Jahrgangsstufen in die Notfallbetreuung aufgenommen werden können, wenn

deren Behinderung oder entsprechende Beeinträchtigungen eine ganztägige Aufsicht und Betreuung erfordert. Die Voraussetzungen im Übrigen bleiben im Wesentlichen unverändert.

Zu Einzelfragen zur Abgrenzung des Kreises der Berechtigten darf auf das aktualisierte Formular zur Anmeldung zur Notfallbetreuung (Anlage) und die Homepage des Staatsministeriums verwiesen werden.

**Bitte beachten Sie, dass die neue Regelung bereits am 23.03.2020 in Kraft getreten ist, also ab dem heutigen Montag gilt.**

Wir bitten Sie die Erziehungsberechtigten entsprechend zu informieren.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Schulaufsichtsbehörden, die Kommunalen Spitzenverbände, der Hauptpersonalrat sowie die Privatschulträgerverbände erhalten Abdrucke dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Herbert Püls  
Ministerialdirektor